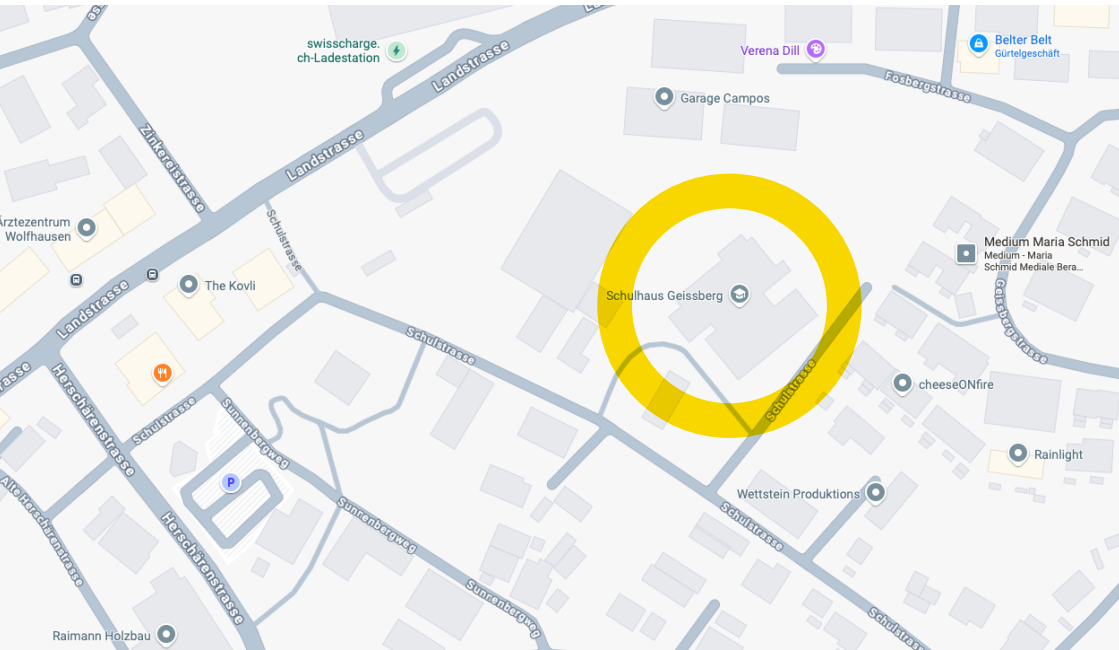




Beleuchtender Bericht Gemeindeversammlung

Politische Gemeinde Bubikon
Mittwoch, 2. Dezember 2026
um 19:30 Uhr
im Geissbergsaal
Schulhaus Geissberg
Schulstrasse 11
8633 Wolfhausen

Der Gemeinderat offeriert ab 19 Uhr Glühwein
und Grittibänze bis zum Versammlungsstart.



Allgemeine Informationen

Durchführungsort

Die Gemeindeversammlung wird im Geissbergsaal, Schulhaus Geissberg, Schulstrasse 11, 8633 Wolfhausen durchgeführt und beginnt um **19:30 Uhr**.

Aktenauflage der Gemeinde Bubikon

Die Akten liegen zu den jeweils publizierten Öffnungszeiten im Gemeindehaus (Schalter Präsidiales und Kultur) zur Einsicht auf. Eine Papierversion des Beleuchtenden Berichts des Gemeinderates zu den Geschäften der Gemeindeversammlung kann per Telefon 055 253 33 60 sowie per E-Mail (kanzlei@bubikon.ch) bestellt oder von der Website heruntergeladen werden.

Schalteröffnungszeiten Gemeindeverwaltung:

Montag: 08.00–11.30 Uhr / Nachmittag: Termine nach Vereinbarung

Dienstag: 08.00–11.30 Uhr und 14.00–18.30 Uhr

Mittwoch: 08.00–11.30 Uhr und 14.00–16.30 Uhr

Donnerstag: 08.00–11.30 Uhr / Nachmittag: Termine nach Vereinbarung

Freitag: 07.00–14.00 Uhr (durchgehend)

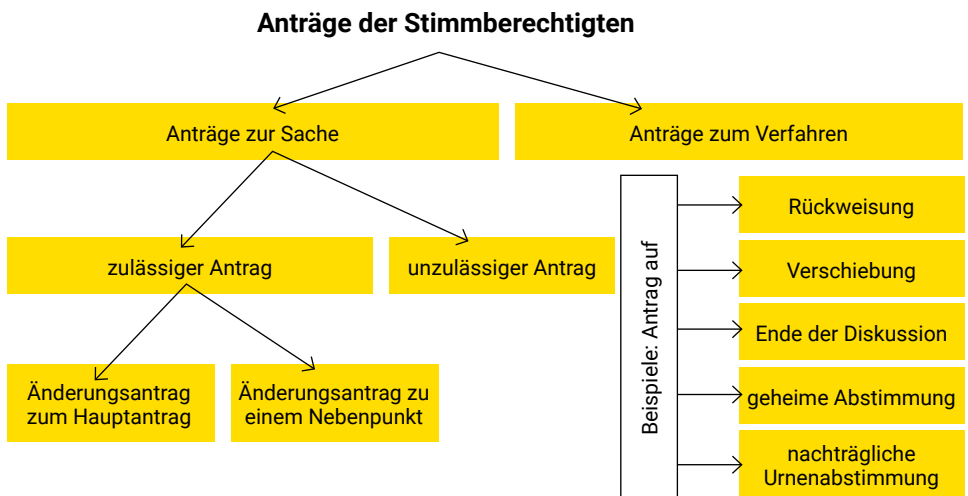
Weitere Informationen

Die Abteilung Präsidiales und Kultur steht Ihnen bei Fragen rund um die Gemeindeversammlung gerne zur Verfügung (Tel. 055 253 33 60 oder gemeinde@bubikon.ch).

Übersicht über die möglichen Anträge an einer Gemeindeversammlung

Jede stimmberechtigte Person kann sich in der Gemeindeversammlung zu einem Geschäft äussern oder einen Antrag stellen und somit auf das Geschäft oder das Verfahren Einfluss nehmen.

Mit einem Änderungsantrag kann jede stimmberechtigte Person einen Änderungsvorschlag zu einem Geschäft machen, das in der Gemeindeversammlung behandelt (traktandiert) wird.



Die Änderung muss einen Zusammenhang mit dem Geschäft haben, das bereits auf der Traktandenliste der Gemeindeversammlung steht. Möchte eine stimmberechtigte Person etwas völlig Neues anstossen, das heisst, ein Geschäft auf die Traktandenliste der Gemeindeversammlung setzen lassen, muss sie eine Initiative einreichen. Ein Änderungsantrag zu einem traktandierten Geschäft ist nicht zulässig, wenn das Geschäft in seiner wesentlichen Bedeutung abgeändert wird. So wäre z.B. ein Änderungsantrag, der dazu führt, dass die Renovation des Schulhauses um ein Vielfaches teurer wird, nicht zulässig. Denn es wäre kaum möglich, in der Gemeindeversammlung sofort und spontan die Auswirkungen einer

solch grundlegenden Änderung abschätzen zu können. Die Leiterin bzw. der Leiter der Gemeindeversammlung (Präsidentin bzw. Präsident Gemeinderat) entscheidet, ob ein Antrag zulässig ist oder nicht. Stimmberechtigte, die mit diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können dies in der Gemeindeversammlung anmerken (rügen) und danach innert fünf Tagen beim Bezirksrat einen Rekurs in Stimmrechtssachen einreichen.

Mit einem Verfahrensantrag kann jede stimmberechtigte Person auf das Verfahren in der Gemeindeversammlung Einfluss nehmen. Es könnte eine Änderung der Reihenfolge der Traktanden, der Abbruch der Diskussion oder eine Redezeitbeschränkung usw. beantragt werden.

Die Ablehnung des Geschäfts muss nicht beantragt werden, da im Anschluss an die Diskussion ohnehin über das Geschäft abgestimmt wird.

Beispiele von Ordnungsanträgen:

Redezeitbeschränkung

Der Antrag liegt in der Kompetenz der Versammlung (Stimmberechtigten), nicht der Versammlungsleitung. Der Versammlungsleitung bleibt es jedoch unbenommen, um kurze Voten bzw. eine freiwillige Beschränkung der Redezeit auf eine bestimmte Maximaldauer zu ersuchen.

Die Versammlungsleitung und die behördlichen Sachverständigen sind von der Redezeitbeschränkung nicht betroffen. Ihre Ausführungen sollten jedoch nicht ausufern.

Abbruch der Diskussion

Beim Antrag auf Abbruch der Diskussion muss bereits eine Diskussion stattgefunden haben und der Antrag darf nicht bereits nach einem Votum gestellt werden.

Der Beschluss dazu liegt in der Kompetenz der Versammlung (Stimmberechtigten). Es ist unmittelbar zur Abstimmung überzugehen. Rednerinnen und Redner, die sich bereits vor dem Antrag gemeldet hatten, sollen noch zu Wort kommen.

Traktanden

Traktanden

- 1. Abnahme Budget 2027
(Erfolgsrechnung und
Investitionsrechnung) und
Festsetzung Steuerfuss 2027**
Seite 8–19

- 2. Umzonung «Egli-Haus» –
Teilrevision der Nutzungs-
planung der Gemeinde Bubikon
– Festsetzung**
Seite 20–27

- 3. Beantwortung allfälliger
Anfragen nach § 17
Gemeindegesetz (GG)**
Seite 28–29

Traktandum 1

Abnahme Budget 2027 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) und Festsetzung Steuerfuss 2027

Referentin: Susanne Berchtold,
Ressortvorsteherin Finanzen und Steuern

Anträge des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

1. Antrag zum Budget

Der Gemeinderat hat das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Bubikon genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Betrag in CHF
Gesamtaufwand	56'179'400
Gesamtertrag	60'538'100
Ertragsüberschuss	4'358'700
Investitionsplanung Verwaltungsvermögen (VV)	
Ausgaben VV	13'622'000
Einnahmen VV	556'000
Nettoinvestitionen VV	13'066'000
Investitionsplanung Finanzvermögen FV	
Ausgaben FV	0
Einnahmen FV	0
Nettoinvestitionen FV	0

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Bubikon mit den vorstehenden Eckdaten zu genehmigen.

2. Antrag zum Steuerfuss

Gesamtaufwand	56'179'400
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	33'913'100
Zu deckender Aufwandüberschuss	-22'266'300
Einfacher Gemeindesteuerertrag	22'563'600
Steuerfuss	118 %
Steuerertrag bei 118 %	26'625'000
Ertragsüberschuss	4'358'700

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. **Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2027 auf 118 % des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen (Vorjahr 118 %).**

Beleuchtender Bericht

Die Vorlage in Kürze

Unter der Annahme eines stabilen Steuerfusses von 118 % schliesst die budgetierte Erfolgsrechnung 2027 bei einem Aufwand von CHF 56'179'400 und einem Ertrag von CHF 60'538'100 mit einem prognostizierten Ertragsüberschuss von CHF 4'358'700 ab.

Der Ertragsüberschuss wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.
Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt Ausgaben von CHF 13'622'000 und Einnahmen von CHF 556'000. Somit betragen die Nettoinvestitionen im Jahr 2027 CHF 13'066'000.

Das Budget der Politischen Gemeinde für das Jahr 2027 liegt zur definitiven Abnahme vor. Zusammenfassend weist das Budget folgende Zahlen aus (in CHF):

Funktionale Gliederung	Budget 2027	Budget 2027	Budget 2026	Budget 2026
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	4'804'000	635'300	4'319'800	661'500
1 Öffentliche Ordnung/Sicherheit	2'204'400	217'200	2'046'000	234'200
2 Bildung	21'443'700	527'100	21'038'500	741'300
3 Kultur, Sport und Freizeit	1'247'500	232'100	1'250'100	222'800
4 Gesundheit	4'466'300	10'000	4'225'700	13'000
5 Soziale Sicherheit	10'712'300	5'537'100	9'462'800	4'653'700
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3'702'900	1'046'300	3'611'900	1'081'000
7 Umweltschutz/Raumordnung	6'955'200	6'224'900	7'108'700	6'363'200
8 Volkswirtschaft	300'600	923'800	186'700	900'500
9 Finanzen und Steuern	342'500	45'184'300	380'800	42'928'800
Total Aufwand / Ertrag	56'179'400	60'538'100	53'631'000	57'800'000
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	4'358'700		4'169'000	
Total	60'538'100	60'538'100	57'800'000	57'800'000

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen
zeigt folgendes Bild (in CHF):

Funktionale Gliederung	Budget 2027	Budget 2027	Budget 2026	Budget 2026
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	2'245'000	—	400'000	—
1 Öffentliche Ordnung/Sicherheit	75'000	—	212'000	56'000
2 Bildung	5'054'000	11'000	5'460'000	—
3 Kultur, Sport und Freizeit	307'000	—	407'000	—
4 Gesundheit	45'000	—	3'180'000	—
5 Soziale Sicherheit	—	—	—	—
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'536'000	—	1'295'000	203'000
7 Umweltschutz/Raumordnung	3'300'000	545'000	2'755'000	665'000
8 Volkswirtschaft	60'000	—	105'000	—
Total Ausgaben / Einnahmen	13'622'000	556'000	13'814'000	924'000
Nettoinvestition		13'066'000		12'890'000
Gesamttotal	13'622'000	13'622'000	13'814'000	13'814'000

Es sind weder im Jahr 2026 noch im Jahr 2027
Investitionen im Finanzvermögen vorgesehen.

Die Vorlage im Detail

Jede Gemeinde muss von Gesetzes wegen einen Haushaltsplan (Budget) für das folgende Jahr erstellen und gestützt darauf den Steuerfuss festsetzen. Er dient der Planung der Aufgabenerfüllung im kommenden Rechnungsjahr und legt die Finanzierung dieser Aufgaben fest. Zudem ist er die Grundlage für die Bewilligung von Ausgaben. Das Budget der Politischen Gemeinde für das Jahr 2027 liegt zur definitiven Abnahme vor. Zusammenfassend weist das Budget folgende Zahlen aus (in CHF):

Funktionale Gliederung	Budget 2027	Budget 2027	Budget 2026	Budget 2026
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	4'804'000	635'300	4'319'800	661'500
1 Öffentliche Ordnung/Sicherheit	2'204'400	217'200	2'046'000	234'200
2 Bildung	21'443'700	527'100	21'038'500	741'300
3 Kultur, Sport und Freizeit	1'247'500	232'100	1'250'100	222'800
4 Gesundheit	4'466'300	10'000	4'225'700	13'000
5 Soziale Sicherheit	10'712'300	5'537'100	9'462'800	4'653'700
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3'702'900	1'046'300	3'611'900	1'081'000
7 Umweltschutz/Raumordnung	6'955'200	6'224'900	7'108'700	6'363'200
8 Volkswirtschaft	300'600	923'800	186'700	900'500
9 Finanzen und Steuern	342'500	45'184'300	380'800	42'928'800
Total Aufwand / Ertrag	56'179'400	60'538'100	53'631'000	57'800'000
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	4'358'700		4'169'000	
Total	60'538'100	60'538'100	57'800'000	57'800'000

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

Funktionale Gliederung	Budget 2027	Budget 2027	Budget 2026	Budget 2026
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	2'245'000	—	400'000	—
1 Öffentliche Ordnung/Sicherheit	75'000	—	212'000	56'000
2 Bildung	5'054'000	11'000	5'460'000	—
3 Kultur, Sport und Freizeit	307'000	—	407'000	—
4 Gesundheit	45'000	—	3'180'000	—
5 Soziale Sicherheit	—	—	—	—
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'536'000	—	1'295'000	203'000
7 Umweltschutz/Raumordnung	3'300'000	545'000	2'755'000	665'000
8 Volkswirtschaft	60'000	—	105'000	—
Total Ausgaben / Einnahmen	13'622'000	556'000	13'814'000	924'000
Nettoinvestition		13'066'000		12'890'000
Gesamttotal	13'622'000	13'622'000	13'814'000	13'814'000

Es sind weder im Jahr 2026 noch im Jahr 2027 Investitionen im Finanzvermögen vorgesehen.

Wirtschaftliche Lage und mutmassliche Entwicklung

Die vergangenen Jahre 2021–2025

Die Aufwandszunahmen der letzten Jahre in verschiedenen Bereichen (u.a. Bildung, Pflegefinanzierung, Familie und Jugend) setzten sich auch im vergangenen Jahr weiter fort. Hingegen sind aufgrund des positiven Konjunkturverlaufs (steigendes kantonales Mittel der Steuerkraft) zusammen mit dem Einwohnerwachstum auch die Erträge kontinuierlich angestiegen. 2023 führte die erstmalige Abgrenzung des Ressourcenausgleichs und 2024 die Rückforderung der Heimversorgertaxen sowie die Neubewertung der Sachanlagen im Finanzvermögen zu ausserordentlich hohen Erträgen.

Für die vergangenen fünf Jahre steht den tiefen Nettoinvestitionen von 11 Mio. Franken im Steuerhaushalt eine Selbstfinanzierung von 47 Mio. Franken gegenüber, was einem Selbstfinanzierungsgrad von 443 % entspricht. Es resultiert ein Haushaltüberschuss von 35 Mio. Franken. Die Nettoschuld konnte vollständig reduziert werden und Ende 2025 resultiert ein Nettovermögen von hohen 27 Mio. Franken. Der Steuerfuss blieb in den letzten fünf Jahren stabil bei 118 %.

Im Aufwandniveau für das Rechnungsjahr 2025 zeigen folgende Positionen einen überdurchschnittlich hohen¹ Wert: Gemeindestrassen sowie Pflegefinanzierung Alters-/Pflegeheime.

Mit 6 Mio. Franken liegt die Selbstfinanzierung im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 6 Mio. Franken tiefer. Im Vorjahr haben einmalige Sondereffekte (Rückforderung Heimversorgertaxen und Neubewertung Sachanlagen Finanzvermögen) zu einem hohen Ertrag geführt. Gleichzeitig sind die Aufwendungen für Gemeindestrassen (neue Regenabwassergebühr), Verwaltung, Pflegefinanzierung und Primarstufe im vergangenen Jahr angestiegen. Demgegenüber steht ein höherer Ressourcenausgleich (starker Anstieg beim kant. Mittel Steuerkraft).

¹ Jährlicher Aufwand mehr als 50 Franken/Einwohner bzw.

1'000 Franken/SuS höher als Median

Bei den Gebührenhaushalten führte im Wasser der Buchgewinn aus der Umwandlung der GWVZO in eine AG zu einem einmaligen hohen Ertrag. Im Abwasser konnte die Erfolgsrechnung mit höherem (korrigiertem) Gebührenertrag verbessert werden, es resultiert aber immer noch ein Defizit. Im Abfall zeigt sich nach der vorübergehenden Verbesserung wieder ein höheres Defizit mit negativer Selbstfinanzierung.

Mittelflussrechnung (2021–2025)	1'000 Fr.	Steuern	Gebühren	Total
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung		46'781	4'231	51'012
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		<u>-10'551</u>	<u>-5'652</u>	<u>-16'203</u>
Veränderung Nettovermögen		36'230	-1'421	34'810
Nettoinvestitionen Finanzvermögen		<u>-1'434</u>	-	<u>-1'434</u>
Haushaltüberschuss/-defizit		34'796	-1'421	33'375

Kennzahlen		Steuern	Gebühren	Total
Nettovermögen (31.12.2025)	Fr./Einw.	3'473	-713	2'760
Selbstfinanzierungsgrad (2021 - 2025)		443%	75%	315%

Aktuelle Lage

Mit höherer Einwohnerzahl wird in der Planungsperiode von einer weiteren Zunahme der Erträge ausgegangen (Steuern und Ressourcenausgleich). Die Grundstückgewinnsteuern leisten weiterhin einen wichtigen Finanzierungsbeitrag. Der Haushalt wird wegen steigender Kosten, insbesondere in den Bereichen Verwaltung (inkl. Verwaltungsliegenschaften) sowie Soziale Sicherheit (v.a. gesetzliche wirtschaftliche Hilfe) belastet. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler sinkt leicht, dennoch wird mit steigenden Bildungsausgaben gerechnet. Die Kapitalfolgekosten der geplanten Investitionen wirken sich ebenfalls auf den Haushalt aus. Anpassungen der Steuergesetzgebung führen insgesamt zu einer abgeschwächten Entwicklung der Steuererträge (v.a. Abschaffung Eigenmietwert, kurzfristig erhöhter Liegenschaftenunterhalt). Am Ende der Planung zeigt sich mit stabilem Steuerfuss ein jährlicher Ertragsüberschuss von 4 Mio. Franken und das Eigenkapital erhöht sich auf 75 Mio. Franken. Über die ganze Fünfjahresperiode liegt die Selbstfinanzierung bei 34 Mio. Franken, womit die hohen Investitionen im Verwaltungsvermögen von 46 Mio. Franken zu 74 % gedeckt werden können. So wird das Nettovermögen abgebaut. Es beträgt am Ende der Planung 15 Mio. Franken, was einer durchschnittlich hohen Substanz entspricht.

Zukünftige Entwicklung

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Gemeinden bleiben 2026 anspruchsvoll. Globale Unsicherheiten und geopolitische Risiken erschweren die Prognosen. Die derzeit stabile Ertragsentwicklung wird mittelfristig durch die Abschaffung des Eigenmietwertes etwas gedämpft. Zusätzlich belasten die teilweise hohen Zunahmen auf der Aufwandseite den Haushalt. Mit total 58 Mio. Franken (Gesamthaushalt inkl. Gebühren) ist ein vergleichsweise hohes Investitionsvolumen vorgesehen (v.a. Schul- und Sportanlage, Werkgebäude, Infrastruktur etc.). In der Erfolgsrechnung werden so mittelfristig jährliche Ertragsüberschüsse von ca. 4 Mio. Franken erwartet. Mit einer Selbstfinanzierung von 34 Mio. Franken resultiert im Steuerhaushalt ein Haushaltsdefizit von 12 Mio. Franken. Zusammen mit dem Finanzierungsfehlbetrag der Gebührenhaushalte dürften die verzinslichen Schulden um ca. 15 Mio. Franken zunehmen. Geplant wird mit einem stabilen Steuerfuss von 118 %.

Bei den Gebührenhaushalten ist im Abfall aufgrund des drohenden Bilanzfehlbetrags spätestens ab 2028 eine Tarifierhöhung nötig, Wasser und Abwasser bleiben voraussichtlich stabil.

Die grössten Haushalttrisiken bleiben die konjunkturelle Entwicklung (v.a. Steuern und Finanzausgleich), tiefere Grundstückgewinnsteuern, noch stärkere Aufwandszunahmen oder ungünstige gesetzliche Veränderungen. Umgekehrt könnte sich die Ausführung der geplanten Investitionen zeitlich verzögern.

Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Gegenüber dem Budget 2026 hat sich der Aufwand auf CHF 56'179'400 und der Ertrag auf CHF 60'538'100 erhöht. Insgesamt liegt das Ergebnis mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4'358'700 um CHF 189'700 höher als im Vorjahresbudget.

Das Budget 2027 zeigt in mehreren Aufgabenbereichen einen Anstieg des Aufwandes als auch des Ertrags. Die Ursachen sind unterschiedlich: Teilweise handelt es sich um strukturelle Mehrbelastungen, teilweise um Nachhol- oder Korrektoreffekte gegenüber dem Budget 2026. Hinzu kommen höhere Kosten aufgrund steigender gesetzlicher oder externer Vorgaben sowie Investitionen in Personal, Infrastruktur und Zukunftsthemen.

Das Budget der allgemeinen Verwaltung steigt um CHF 510'400, was rund 14.0 % entspricht. Die Umsetzung der im Jahr 2025 durchgeführten Organisationsentwicklung mit dem Einsetzen einer Verwaltungsleitung und einer IT-Spezialistin erhöht die Personalkosten bei der allgemeinen Verwaltung. Die Anforderungen an das Personal nehmen an Komplexität und zunehmenden Aufgabenfülle stetig zu, was mit dem Stellenplan teilweise kompensiert werden konnte. Einige Positionen mussten mit Rotationsverlusten besetzt werden, was die Personalkosten ebenfalls ansteigen lässt. Die Korrektur der 2026 falsch budgetierten IT-Hostingkosten erhöht das Budget 2027 um 160'900 Franken.

Im Bereich öffentliche Ordnung und Sicherheit wird mit 175'400 Franken oder 9.7 % mehr budgetiert. Die Entschädigung an den Zweckverband KES (Kinder- und Erwachsenenschutz und Berufsbeistandschaft) steigt um 60'200 Franken. Bei der Feuerwehr steigen die Kaderentschädigung und der Sold für Einsätze, es muss neue Mannschaftsausrüstung und IT angeschafft werden und im Feuerwehrdepot stehen einige Unterhaltsarbeiten an. Dies erhöht das Budget um 68'500 Franken. Beim Zivilschutz steigt der Aufwand um 25'100 Franken infolge Vorfinanzierung der Ersatzbeschaffung vom Personentransporter beim Zweckverband ZSO Bachtel. Die Rückzahlung für die Instandstellung der Schutzräume der Einwohner wurde im Jahr 2026 nicht budgetiert und macht CHF 17'500 aus.

Im Bereich Bildung steigt der Aufwand um 0.4 Mio. Franken und der Ertrag sinkt um 0.2 Mio. Franken. Netto ergibt dies eine Kostensteigerung von 619'400 Franken oder 3.1 %. Dies hat mit der Anpassung der Transferkosten (Gemeindeanteil für vom Kanton angestelltes Lehrpersonal und Musikgrundausbildung) im Regelunterricht zu tun, welche im Budget 2026 zu tief veranschlagt und aufs Budget 2027 neu berechnet wurden. Es wurden 122'200 Franken mehr für die kantonale Besoldung und 178'400 Franken mehr für die kommunale Besoldung im Budget 2027 eingesetzt. Demgegenüber konnte der Sachaufwand um 201'800 Franken gesenkt werden. Der Wegfall der Schulgelder für die Aufnahme von auswärtigen Schülern und des Beitrags für ISR-Settings bei der Sekundarstufe resultiert in Mindereinnahmen von 156'400 Franken. Steigende Schülerzahlen mit Sonderschulbedarf treiben die Kosten in der Sonderpädagogik nach oben. Es wird mit Mehrkosten von 82'100 Franken für kantonal angestellte Lehrpersonen und mit 55'200 Franken höheren Kosten im Sachaufwand gerechnet. Die Tagesbetreuung wird rege genutzt. Die Personalkosten erhöhen sich um 37'900 Franken. Dafür konnte beim Sachaufwand mit Minderkosten von 19'500 Franken etwas eingespart werden. Für die Schulliegenschaften

wurde der Verteilschlüssel der Personalkosten an die effektiven Stunden angepasst. Dadurch erhöhen sich die Personalkosten um 73'500 Franken. Auch die Sachkosten erhöhen sich um 156'600 Franken. Diese Aufwandsteigerung umfasst die Ausstattung von 13 Reinigungsräumen für 54'000 Franken und die um 104'500 Franken höheren Kosten für die Ver- und Entsorgung der Liegenschaften, welche Energie-, Abfall-, Wasser- und Abwassergebühren beinhalten.

Das Budget für Kultur, Sport und Freizeit ist um 11'900 Franken oder 1.2 % tiefer als im Vorjahr. Vor allem das um 70'700 Franken tiefere Budget der Badi Egelsee fällt ins Gewicht. Beim Sport allgemein ist das Budget hingegen um 24'700 Franken und bei der Freizeit um 44'100 Franken höher als im Vorjahr. Der budgetierte Nettoaufwand für den Bereich Gesundheit erhöht sich um CHF 243'600 oder 5.8 %. Die Kosten im Gesundheitsbereich sind sehr schwer zu prognostizieren und wurden daher mehrheitlich auf Grundlage der Hochrechnung 2026 erstellt. Der Nettoaufwandüberschuss im Bereich Soziale Sicherheit steigt gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 366'100 oder 7.6 %. Auch in diesem Bereich ist die Budgetierung schwierig, da die Aufwände und Erträge von vielen externen Faktoren abhängen, die sich jederzeit verändern können.

Das Budget 2027 für Verkehr und Nachrichtenübermittlung ist um CHF 125'700 oder 5.0 % höher als im Jahr 2026. Die Anpassung der Regenabwassergebühr auf 1. Januar 2026 erhöht das Budget für die Strassenentwässerung um 15'000 Franken. Für den Unterhalt vom UeBB-Gleis sind ebenfalls 15'000 Franken weniger im Budget eingestellt als im Vorjahresbudget, dies weil grössere Unterhaltsarbeiten der Brücken und Natursteinbögen im Umfang von CHF 490'000 in der Investitions- und Finanzplanung vorgesehen sind. Der Aufwand für Vorprojektierungen, insbesondere PAK-Untersuchungen Strassen ist um 10'000 Franken höher als im Vorjahr budgetiert (Gebühr für PAK-haltige Belagsaufbrüche hat sich vervielfacht).

Für die Auflösung des Investitionsstaus bei den Strassensanierungen wurde für Honorare externer Berater, Gutachter und Fachexperten 15'000 Franken mehr im Budget 2027 eingestellt. Für den Unterhalt der Strassen und Verkehrswege ist im Budget 2026 zu wenig eingestellt. Der Betrag wurde um 10'000 Franken erhöht. Für den Unterhalt der Parkplatzanlagen wurden keine neuen Anschaffungen budgetiert und das senkt das Budget 2027 um 22'400 Franken. Die höheren geplanten Investitionen erhöhen die Abschreibungen insgesamt um 22'900 Franken. Die Einnahmen aus Parkgebühren wurden aufgrund von Erfahrungswerten um 30'000 Franken tiefer im Budget 2027 aufge-

nommen als im Vorjahr. Die Unterhaltsarbeiten am Bahnhof Bubikon werden neu der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur belastet. Daher steigt das Budget um 11'500 Franken. Die Beiträge an den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) sind aufgrund der Budgetinformation des ZVV um 75'400 Franken höher budgetiert als im Jahr 2026.

Für Umweltschutz und Raumordnung wurden CHF 15'200 oder 2.0 % weniger als im Vorjahresbudget eingestellt. Für die Gewässerverbauungen wurden insgesamt 12'700 Franken mehr im Budget eingestellt, da die Rückerstattung für Gewässerunterhalt von Dritten und die selbst geleisteten Unterhaltsarbeiten nicht mehr als Ertragspositionen aufgenommen wurden. Beim Friedhof und Bestattungen hat sich das Budget um 12'800 Franken erhöht. Die Abschreibungen aufgrund der Sanierung der WC-Anlage sind gestiegen und für die Mieten und den Unterhalt der Gräber wird mit Mindereinnahmen gerechnet.

Der Bereich Volkswirtschaft rechnet im Budget 2027 mit CHF 90'600 weniger Nettoertragsüberschuss, was 12.7 % entspricht. In der Forstwirtschaft gibt es im Jahr 2027 Holzschläge auf dem Chapf zu tätigen, was das Budget mit 16'000 Franken belastet. Der Holzverkauf ist dafür um 5'000 Franken höher budgetiert worden. Die Gewinnausschüttung der ZKB wird um 21'300 Franken höher budgetiert. Dies in Anlehnung an die Empfehlung des Kantons. Im Jahr 2027 werden Massnahmen aus der Klimastrategie umgesetzt. Diese Positionen erhöhen das Budget um 95'000 Franken.

Im Bereich Finanzen und Steuern wird mit einem um 2'293'800 Franken oder 5.4 % höheren Nettoertrag gerechnet. Diese Ertragssteigerung ist auf die höheren Steuereinnahmen als auch auf den höheren Ressourcenzuschuss zurückzuführen.

Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Im Dezember 2020 wurde durch die Gemeindeversammlung für das Jahr 2021 eine Steuerfusserhöhung von 6 Prozentpunkten beschlossen. Der Gemeinderat möchte diesen Steuerfuss trotz künftig stetig steigender Investitionen für die kommenden Jahre stabil halten. In den Jahren 2026–2030 darf regelmässig mit Ertragsüberschüssen gerechnet werden. Dies ist vor allem dem Anstieg der kantonalen mittleren Steuerkraft zu verdanken. Die Erholung der kantonalen Steuerkraft ist für die Gemeinde Bubikon elementar. Die geplanten Ertragsüberschüsse sind notwendig, damit die für die Entwicklung der Gemeinde zentralen Investitionen in die öffentliche Infrastruktur nicht mittelfristig zu einer schwer tragbaren Verschuldung führen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission:

1 Bericht

Die Rechnungsprüfungskommission hat das vorliegende Budget 2027 der Politischen Gemeinde Bubikon nach finanzpolitischen Gesichtspunkten geprüft. Die im Rahmen der Prüfung gestellten Fragen wurden durch den Gemeinderat und die Verwaltung schriftlich sowie mündlich zur Zufriedenheit der Rechnungsprüfungskommission beantwortet. Die ergänzenden Beilagen wurden geprüft.

Bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 118% wird ein Ertragsüberschuss von CHF 4'358'700 budgetiert. Höhere allgemeine Gemeindesteuern und ein um rund CHF 1,18 Mio. erhöhter Ressourcenausgleich tragen wesentlich zum positiven Ergebnis bei. Die Grundstückgewinnsteuern werden gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 0.5 Mio. tiefer veranschlagt.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass der Gesamtaufwand gegenüber dem Budget 2026 um rund CHF 2,55 Mio. zunimmt. Der Personalaufwand steigt um rund CHF 0,53 Mio. Bereits im Vorjahresbericht hat die Rechnungsprüfungskommission auf das Kostenwachstum hingewiesen. Sie erwartet weiterhin, dass die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben konsequent geprüft und Einsparungsmöglichkeiten genutzt werden. Der budgetierte Ertragsüberschuss darf nicht zu einer nachlassenden Ausgabendisziplin führen.

Die Rechnungsprüfungskommission mahnt den Gemeinderat ausdrücklich zu einer strikten Budgettreue und einer wirksamen Kostenkontrolle. Bewilligte Budgetbeträge sind als finanzieller Rahmen und nicht als auszuschöpfende Ausgabenziele zu behandeln. Wesentliche Abweichungen sind in der Jahresrechnung nachvollziehbar zu begründen.

Bei vorgesehenen Nettoinvestitionen von rund CHF 13,1 Mio. liegt der Selbstfinanzierungsgrad bei rund 60%. Die Investitionen können damit bei vollständiger Umsetzung nicht vollumfänglich aus der eigenen Ertragskraft finanziert werden. Im Hinblick auf die anstehende grosse Investitionsphase ist eine Reduktion des Steuerfusses nicht angebracht. Die Rechnungsprüfungskommission erwartet, dass der Gemeinderat durch eine zurückhaltende Ausgabenpolitik und eine sorgfältige Investitionsplanung unter Berücksichtigung der Folgekosten dazu beiträgt, den Steuerfuss auch künftig möglichst stabil zu halten.

2 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Bubikon in der vom Gemeindevorstand am 23. September 2026 beschlossenen Fassung geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	56'179'400.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	33'913'100.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-22'266'300.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	13'622'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	556'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	13'066'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Bubikon finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Bubikon entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

3 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuereintrag (100 %)		Fr.	22'563'600.00
Steuerfuss			118%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-22'266'300.00
	Steuereintrag bei 118%	Fr.	26'825'000.00
	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	Fr.	4'358'700.00

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss/-fehlbetrag zugewiesen / belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2027 gemäss Antrag des Gemeindevorstands auf 118 % (Vorjahr 118 %) des einfachen Gemeindesteuereintrags festzusetzen.

8608 Bubikon, 20. Oktober 2026
Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Bubikon

Präsident

E. Armbruster

Aktuar

L. Gmünder

Traktandum 2

Teilrevision Nutzungsplanung Gemeinde Bubikon – Umzonung «Egli-Haus» – Festsetzung

Referentin: Seraina Billeter, Ressortvorsteherin
Hochbau und Planung

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2026 wird beantragt, der Teilrevision der Nutzungsplanung mit Umzonung «Egli-Haus» zuzustimmen und diese festzusetzen.

Beleuchtender Bericht

Die Vorlage in Kürze

Auf dem Schulareal Bubikon sind einzelne Schulgebäude, Turnhallen und insbesondere das Schulschwimmbad sanierungsbedürftig. Zudem besteht ein erheblicher Ausbaubedarf. Für die anstehenden Sanierungs- und Ausbauschritte wurde ein Studienauftrag durchgeführt, welcher im Sommer 2025 abgeschlossen werden konnte. Das daraus hervorgegangene Siegerprojekt wird derzeit zu einem Vorprojekt weiterentwickelt. Die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025 hat hierfür den entsprechenden Projektierungskredit gesprochen.

Das Siegerprojekt sieht unter anderem einen Neubau eines Primarschulhauses auf dem direkt an das Schulareal angrenzenden Grundstück Kat.-Nr. 1042 «Egli-Haus» vor, welches heute noch der zweigeschossigen Wohnzone W2/45 zugewiesen ist. Die darin geltenden Grundmasse werden vom geplanten Neubau überschritten. Vor diesem Hintergrund soll das Grundstück in die Zone für öffentliche Bauten (Oe) umgezont werden.

Dieses Grundstück ist daher für die Gemeinde Bubikon von grosser strategischer Bedeutung. Der Gemeinde wurde das Grundstück zum Kauf angeboten. Durch diesen lässt sich eine zusammenhängende Zone für öffentliche Bauten in Bubikon mit einer Gesamtfläche von 30'734 m² arrondieren. Der Gemeinde bot sich damit die einmalige Chance, einen wesentlich grösseren Spielraum für die Entwicklung des Schulareals zu haben. Der Landerwerb wurde mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. März 2024 genehmigt und zwischenzeitlich vollzogen.

Im Rahmen der am 10. September 2025 festgesetzten Teilrevision der Nutzungsplanung (Genehmigung und Inkraftsetzung noch pendent) wurde bereits eine Umzonung dieses Grundstücks diskutiert. Der Gemeinderat hatte jedoch entschieden, die entsprechende Umzonung nicht im Rahmen der damaligen Teilrevision vorzunehmen, weil die Umzonung erst nach Bewilligung des erforderlichen Projektierungskredits erfolgen sollte. Um der Anforderung der Planbeständigkeit nachzukommen, wurde aber bereits im Planungsbericht auf die beabsichtigte zukünftige Umzonung hingewiesen. Der Projektierungskredit wurde inzwischen gesprochen, sodass die Umzonung nun vorgenommen werden kann.

Die Vorlage im Detail

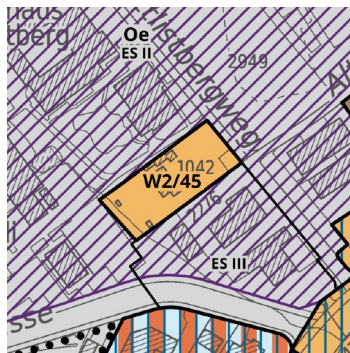
Bau- und Zonenordnung (BZO)

Das Grundstück Kat.-Nr. 1042 ist der zweigeschossigen Wohnzone/45 (W2/45) zugewiesen. Es gelten heute die Grundmassbestimmungen nach Art. 17 Abs. 1 BZO gemäss der Teilrevision von 2025 (noch nicht rechtskräftig). Das Grundstück soll in die Zone für öffentliche Bauten umgezont werden. Darin gelten gemäss der Teilrevision von 2025 (noch nicht rechtskräftig) folgende Zonenvorschriften (Art. 23 BZO):

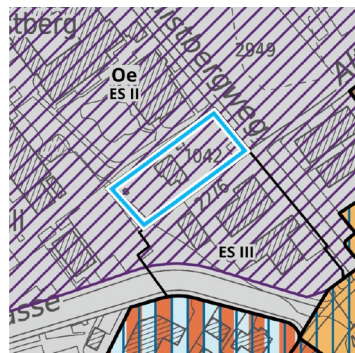
- In der Zone für öffentliche Bauten ist eine Fassadenhöhe von 13.5 m gestattet, wobei in dem im Zonenplan bezeichneten Gebiet eine Fassadenhöhe von maximal 18.0 m gilt. Im Übrigen gelten die kantonalrechtlichen Masse. Gegenüber Grundstücken in anderen Bauzonen gelten für den Grenzabstand die Vorschriften der betreffenden Zone.

Anpassung Zonenplan

Mit der vorliegenden Teilrevision wird das Grundstück Kat.-Nr. 1042 von der zweigeschossigen Wohnzone/45 (W2/45) in die Zone für öffentliche Bauten (Oe) mit der Überlagerung «Gebäudeabmessung erleichternd, 18 m Fassadenhöhe» umgezont. Die Empfindlichkeitsstufe (ES) bleibt unverändert bei der ES II. Die umzuzonende Fläche umfasst eine Fläche von 1'004 m². Die Fläche gilt als erschlossen und ist bereits überbaut.



Zonenplan rechtskräftig



Zonenplanänderung

Mehrwertausgleich

Die Gemeindeversammlung hat am 11. Juni 2025 beschlossen, auf die Einführung des kommunalen Mehrwertausgleichs zu verzichten. Die Inkraftsetzung der Vorlage ist noch pendent. Für die im Rahmen der vorliegenden Teilrevision vorgesehene Umzonung muss daher keine Mehrwertprognose erstellt werden.

Verfahren

Die Teilrevision wurde gestützt auf § 7 Abs. 2 PBG während 60 Tagen vom 8. Mai bis 7. Juli 2026 bei der Abteilung Hochbau und Planung öffentlich aufgelegt. Innert der Aktenauflagefrist konnte sich jede Person zu den Inhalten der Teilrevisionsvorlage äussern. Einwendungen sind keine eingegangen, daher entfällt die Ausarbeitung eines entsprechenden Berichts. Der Entwurf der Teilrevision wurde dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE-ZH) parallel zur öffentlichen Auflage zur Vorprüfung unterbreitet. Das ARE-ZH würdigt die Teilrevision in seinem Vorprüfungsbericht vom 3. Juni 2026 folgendermassen:

- Die Umzonung ermöglicht eine Nachverdichtung des bestehenden Schulareals, was aus raumplanerischer Sicht begrüsst wird. Auf Grundlage der Schulraumplanung und Immobilienstrategie kann die Gemeinde den Bedarf für die Umzonung des Grundstücks Kat.-Nr. 1042 («Egli-Haus») nachvollziehbar begründen. Mit der Genehmigung des kommunalen Richtplans liegt zudem eine robuste Planungsgrundlage für die Umzonung vor.
- Da sich das Grundstück im Besitz der Gemeinde befindet, sind sämtliche rechtlichen Anforderungen für eine Umzonung in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe) mit der Überlagerung «Gebäudeabmessung erleichternd, 18 m Fassadenhöhe» erfüllt. Die vorliegende Teilrevision ist ausreichend mit der Teilrevision «2025» koordiniert.
- Da die Zonenvorschriften der vorgesehenen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe) mit der Überlagerung «Gebäudeabmessung erleichternd, 18 m Fassadenhöhe» in der Teilrevision «2025» angepasst werden, besteht eine materielle Abhängigkeit der beiden Vorlagen. Die Rechtskraft der Teilrevision «2025» ist somit eine Voraussetzung für die Genehmigung der vorliegenden Umzonung.

Während der öffentlichen Auflage fand ebenfalls die Anhörung der nach- und nebeneordneten Planungsträger, namentlich der Nachbargemeinden und der Region statt. Diese nahmen die Teilrevision zur Kenntnis.

Schlussfolgerungen

Zonenmässige Integration in das Schul- und Sportareal

Mit der vorgesehenen Umzonung wird die Zonierung des Grundstücks Kat.-Nr. 1042, welches bis anhin eine «Insel» innerhalb der Zone für öffentliche Bauten darstellte, an die umliegende Zonierung angepasst. Damit wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung des Schul- und Sportareals im Sinne des durchgeführten Studienauftrags, welcher einen Neubau eines Primarschulhauses in diesem Bereich vorsieht, geschaffen. Der Neubau wird dreigeschossig in Erscheinung treten. Das vorgesehene Volumen wird sich gut in die ortsbauliche und topografische Situation einfügen, ohne dass die maximal zulässige Fassadenhöhe von 18 m ausgeschöpft werden würde.

Einwohnerkapazität: keine Änderung

Die Einwohnerzahl in der Gemeinde Bubikon liegt per Ende 2025 bei 7'672 Personen. Mit dem rechtskräftigen Zonenplan verfügt die Gemeinde über eine rechnerische Einwohnerkapazität von gesamthaft rund 9'520 Personen (Berechnung im Rahmen der Teilrevision 2025). Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung hat keine relevante Auswirkung auf die Einwohnerkapazität. Die vorgesehene Umzonung am Mittlistbergweg in die Zone für öffentliche Bauten umfasst nur ein einziges Grundstück mit einer Fläche von rund 0.1 ha, welches zudem bereits überbaut ist. Die rechnerische Einwohnerkapazität verbleibt daher bei rund 9'520 Personen.

Erschliessung

Die bisherige Erschliessung des Schul- und Sportareals bleibt mit der vorgesehenen Weiterentwicklung grundsätzlich unverändert. Der im kommunalen Richtplan eingetragene bestehende Radweg auf dem Mittlistbergweg wie auch der Parkplatz Schulhaus Spycherwis werden in die Weiterentwicklung des Schul- und Sportareals integriert und bleiben – möglicherweise in veränderter Form – bestehen.

Ergebnis

Die Umzonung ist raumplanerisch sinnvoll und erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit. Die Anforderung der Planbeständigkeit bleibt durch den expliziten Hinweis auf die bevorstehende Umzonung im Rahmen der Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung von 2025 gewahrt. Voraussetzung für die Genehmigung der

Umzonung durch das kantonale Amt für Raumentwicklung ist, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung, welche durch die Gemeindeversammlung am 10. September 2025 festgesetzt wurde, rechtskräftig genehmigt vorliegt. Die Teilrevision der BZO hat keine Auswirkungen auf die Einwohner- und Arbeitsplatzkapazität. Das Orts- und Landschaftsbild soll durch die vorgesehenen Änderungen gestärkt werden.

Empfehlung und Antrag des Gemeinderates zur Vorlage:

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Folgen einer Ablehnung

Die Ablehnung der Vorlage hätte direkten Einfluss auf den Neubau des Schul- und Sportzentrums in Bubikon. Das Primarschulhaus, welches aus dem zweistufigen Wettbewerbsverfahren hervorgegangen ist, wäre an diesem Standort in der Wohnzone W2 nicht möglich.

Nächste Schritte

Nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung ist die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung durch die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigen zu lassen. Die Festsetzung der Gemeindeversammlung und die Genehmigungs- bzw. Nichtgenehmigungsverfügung der Baudirektion werden gesamthaft und öffentlich publiziert (vgl. § 5 Abs. 3 PBG). Die Rechtskraft der Vorlage ist ebenfalls in den Publikationsorganen der Gemeinde anzuzeigen. Wesentlich ist dabei, dass eine Planung grundsätzlich erst mit der Publikation der Rechtskraft Gültigkeit erlangt.

Bei einer Nichtgenehmigung oder auch bei einer Genehmigung durch die Baudirektion kann dagegen Rekurs erhoben werden. Auf den Beschluss der Gemeindeversammlung kann ebenfalls erst mit der Veröffentlichung der beiden Entscheide Rekurs erhoben werden (vorbehalten bleiben Rekurse bei Stimmrechtsangelegenheiten).

Traktandum 3

**Beantwortung
allfälliger Anfragen nach
§ 17 Gemeindegesetz (GG)**

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. Spätestens in der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Dieses Traktandum wird an der Gemeindeversammlung nur behandelt, wenn dem Gemeinderat eine Anfrage eingereicht wird.

Wichtige Informationen für Fragesteller:

Am Versammlungstag:

- Der Gemeindepräsident weist die Versammlung auf die eingegangenen Anfragen hin.
- Der Gemeindepräsident fragt die anfragestellende Person an, ob sie auf das Vorlesen der Anfrage und der Antwort besteht.
- Ist dies der Fall, werden die Texte vorgelesen.
- Im Anschluss hat die anfragestellende Person die Möglichkeit, dem Gemeinderat mitzuteilen, ob sie mit der Antwort einverstanden ist oder nicht.
- Zu diesem Zweck hat sich die anfragestellende Person beim Mikrophon einzufinden.
- Die anfragestellende Person kann weitere Voten abgeben, diese haben sich an die Versammlung zu richten und nicht an den Gemeinderat. Der Gemeinderat beantwortet grundsätzlich keine Zusatzfragen zur Anfrage.
- Eine Mehrheit der Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfinden soll.
- Wird eine Diskussion gewünscht, dauert diese so lange, bis sich keine Redner mehr melden. Der Gemeinderat beteiligt sich nicht an dieser Diskussion.
- Aus der Versammlung kann jederzeit ein Antrag auf Abbruch der Diskussion gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, wird die Diskussion abgebrochen.
- Wenn die Versammlung keine Diskussion wünscht, ist das Traktandum erledigt.

Gemeinde Bubikon · Rutschbergstrasse 18 · 8608 Bubikon
T +41 55 253 33 33 · gemeinde@bubikon.ch · bubikon.ch

